

Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) in Verbindung mit der Verordnung vom 1. März 1950 über den Plan für die Arbeitskräfte (GBl. S. 229) folgende Anweisung erlassen:

1. Der Plan umfaßt die volkseigenen Betriebe, die einer WB angeschlossen sind, und ist auf der im Volkswirtschaftsplan 1950 festgelegten Industrieproduktion aufgebaut.
2. Das Ministerium für Industrie der Republik und die Landesregierungen teilen ihren Plan auf alle WB in der Jahressumme und für die Quartale auf und übermitteln diesen auf Formblatt 27 spätestens bis zum 31. März 1950 den betreffenden Plan.

Bei Aufteilung des Planes ist für die einzelnen WB nach deren Gegebenheiten zu differenzieren, jedoch muß die Zusammenfassung dieser Pläne für die WB gleich dem bestätigten Plan sein. Die Bruttoproduktionswerte der Pläne für die WB ergeben sich aus der Aufteilung der Industrieproduktion und müssen für jede WB mit diesen übereinstimmen.

Die im Plan für das I. und II. Quartal 1950 ausgewiesene Anzahl der Lehrlinge sind Planziele für das I. und II. Quartal, bleiben also nicht nur auf die aus dem Jahr 1949 zu übernehmenden Lehrlinge beschränkt. Wenn die im Plan vorgesehene Anzahl von Lehrlingen noch nicht erreicht ist, so sind die WB verpflichtet, den Betrieben weitere Einstellungen von Lehrlingen im Laufe des I. und II. Quartals vorzuschreiben.

3. Alle WB teilen ihren Plan auf die Betriebe in der Jahressumme und für die Quartale auf und erteilen den Betrieben auf dem Formblatt „Aufgabe 1950, Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme A“ spätestens bis zum 31. März 1950 die Auflage.

Bei der Aufteilung des Planes ist für die einzelnen Betriebe nach deren Gegebenheiten zu differenzieren; die Zusammenfassung der Auflagen für die Betriebe muß mit dem Plan für die WB übereinstimmen. Die Bruttoproduktionswerte in der Auflage für die Betriebe müssen sich mit der den Betrieben erteilten Produktionsaufgabe (brutto) decken.

Für die zu beschäftigende Anzahl von Lehrlingen gilt sinngemäß Ziffer 2 Abs. 3.

4. Für die Ausstellung der Auflage sind die Erläuterungen auf dem Formblatt „A“ zu beachten. In den Auflagen für die Betriebe ist der voraussichtliche Stand 1949 für die Anzahl der Lehrlinge (Ifd. Nr. 4 e Spalte 4) nicht auszufüllen. Er ergibt sich aus der Rückmeldung der Betriebe. Die Einreichung der Rückmeldung der Betriebe auf dem Formblatt „B“ ergibt sich aus Punkt 15 der auf dem Formblatt „B“ abgedruckten Erläuterungen.

Dabei ist zu beachten, daß die Angaben der Betriebe in den Spalten 4 und 10 des Formblattes „B“ nicht die voraussichtlichen Zahlen für 1949, sondern die tatsächlichen enthalten

müssen. Bei Zustellung ist das Formblatt „B“ zu berichtigen.

5. Entsprechen die in den Auflagen angegebenen absoluten Zahlen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten des Betriebes, sind vom Betrieb auf der Rückmeldung der Auflage, Formblatt „B“, die neuerrechneten Angaben (Ifd. Nr. 1 bis 15) einzutragen. Die in der Auflage angegebenen Prozentsätze der Steigerung (Formblatt A, Spalte 10) sind für den Betrieb in jedem Falle bindend und müssen auch bei der Änderung der absoluten Zahlen eingehalten werden.
6. Für die Betriebe muß das Plansoll der Produktivitätszunahme am Anfang aller Betrachtungen stehen. Alle Maßnahmen zur Produktivitätssteigerung müssen planmäßig vorgesehen werden; die Produktivitätszunahme darf nicht ein zufälliges, nachträgliches Ergebnis sein. Maßnahmen zur Produktivitätssteigerung, auf die die Betriebe nicht direkt Einfluß haben (wie Bereinigung des Fertigungsprogrammes, Typisierung usw.), sind von ihnen den WB vorzuschlagen.

Die in der Auflage für Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme aufgeführten Planziele sind unter Beachtung der Ziffer 5 dieser Richtlinien für die Betriebe verbindlich. Planübererfüllungen sind sinngemäß nur bei den Positionen 2, 2 a, 3, 11 bis 15 zulässig, während bei den übrigen Positionen der Auflage Überschreitungen keine Übererfüllungen und daher nicht statthaft sind.

Überschreitungen der Arbeitskräftezahlen und der Lohnsumme (Ifd. Nr. 4, 4 a bis 4d, 6, 6 a bis 6 d) sind nur dann zulässig, wenn die in der Auflage vorgeschriebene Produktivität eingehalten wird und eine entsprechende Übererfüllung der Produktionsaufgabe erfolgt. Die Übererfüllung der Produktion ist vor allem durch Übererfüllung der Produktivität zu erreichen.

Außerdem ist die in der Auflage vorgesehene Struktur der Belegschaft, auch bei einer durch Übererfüllung der Produktionsaufgabe notwendigen höheren Zahl an Arbeitskräften, einzuhalten. Die Überschreitung der Planzahlen für das technische Personal ist dann zulässig, wenn dadurch eine Übererfüllung der Produktivität erreicht wird. Dabei ist die Zielsetzung des Planes der Selbstkostensenkung und Finanzen unter allen Umständen einzuhalten.

Die Übererfüllung der Anzahl der Lehrlinge (Ifd. Nr. 4 e) ist durch Übererfüllung der Produktivität aller Beschäftigten (Ifd. Nr. 2) anzustreben.

7. In Übereinstimmung mit der Aufgabenstellung der Räte der Städte und Kreise (Kreisämter für Arbeit) haben diese alle Positionen der Auflage, die ihrer Aufgabenstellung entsprechen, zu überprüfen und etwaige Änderungen herbeizuführen, wenn sich diese aus der Bevölkerungsstruktur und der Beschäftigtenlage des Kreises ergeben; insbesondere gilt dies für die Eingliederung von weiblichen Arbeitskräften und Umschülern in den Produktionsprozeß.